

# Satzung



vom 15.12.1999, geändert am 11.05.2000, sowie am 25.10.2012, am 18.03.2014, am 03.03.2020 und am 15.10.2021

## Förderverein der Leopold-Feigenbutz-Realschule Oberderdingen

### §1

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Leopold-Feigenbutz Realschule Oberderdingen. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Oberderdingen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist es:

- a) Erhaltung und Pflege der geistigen und kulturellen Tradition der Leopold-Feigenbutz-Realschule (LFR);
- b) Ideelle und materielle Förderung der Ziele der LFT, insbesondere durch Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, sowie durch Förderung der Jugendbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass die Finanzmittel des Vereins aus Beiträgen und Spenden besonders für die Beschaffung von Medien und Geräten für Lehr- und Lernzwecke, sofern für die Anschaffung dieser Geräte der Schule keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen -, als auch zur unmittelbaren Förderung von fähigen sowie bedürftigen Schülern einzusetzen sind.

(2) Für andere als Vereinszwecke dürfen das Vereinsvermögen und die zufließenden Mittel nicht verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird dessen Vermögen dem Schulträger übertragen mit der Auflage dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen schulischen Zielen der LFR zuzuführen.

### §3

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers an den Vorstand im Sinne der Aufnahme oder Ablehnung. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Minderjährige Bewerber bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(3) Personen, die sich um die LFR oder deren Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod oder Liquidation;
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied, wirksam mit der Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres;
- c) Durch Ausschluss Letzter ist zulässig durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied sich vereinschädigendes Verhalten zuschulden kommen lässt, insbesondere mit einem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Verzug ist und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

#### §4

(1) Der Verein erhebt von ordentlichen Mitgliedern einen Jahresmindestbeitrag – fällig jeweils im ersten Quartal des Jahres und erstmals bei der Aufnahme in den Verein. Über die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit und mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Dabei sind die Erfüllung des Vereinszwecks und die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Mitglieder können über den Jahresbeitrag hinaus weitere Beiträge einmalig oder regelmäßig leisten und sich hierzu verpflichten.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages freigestellt. Von Schülern, Studenten und Mitgliedern, die noch in Berufsausbildung stehen, wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

#### §5

Die Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand 2. die Vollversammlung

#### §6

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der Verein durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch weitere Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des Abs. (1) vertreten wird.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf durch die Einberufung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch das in Abs. (2) vertretende Vorstandsmitglied zusammen. In der Regel erfolgt die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen. Beschlussfassungen geschehen mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens oder andere Aufgaben, die ihm nach Satzung und durch die Vollversammlung übertragen werden.

(5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen ohne Stimmrecht miteinbeziehen. Der Vorstand trifft alle für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Das Protokoll einer Vorstandssitzung wird auf der nächsten Vorstandssitzung verlesen.

(6) Über Beschlüsse des Vorstandes erstellt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen ist.

(7) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(8) Minderjährige Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

## §7

(1) Die Vollversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Vollversammlung tritt im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zusammen. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand durch Bekanntmachung an der in §9 der Satzung vorgesehener Stelle mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung

(3) Eine außerordentliche Vollversammlung kann der Vorstand zu jeder erforderlichen Zeit mit den Ladungsformalitäten wie zu einer ordentlichen Vollversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von ihm verlangt.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein satzungsgemäßer Vertreter. Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Soweit keine qualifizierte Mehrheit durch die Satzung vorgeschrieben ist, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß geladen ist.

(6) Eine Satzungsänderung kann mit der Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(7) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sein und mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zustimmen. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit, so kann der Vorstand unter Beachtung der Ladungsformalitäten innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Vollversammlung einberufen mit dem einzigen Tagesordnungspunkt des Beschlusses über die Auflösung. Diese außerordentliche Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(8) Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

- a) Bericht des Vorsitzenden über die Zeit seit der letzten Vollversammlung
- b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und Prüfungsbericht der von der Vollversammlung jeweils für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;

d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sofern hierzu satzungsgemäß Anlass besteht oder die nicht mehr besetzt sind (diese Ämter werden nur für den Rest der ordentlichen Amtszeit besetzt);

e) Entscheidungen über die satzungsgemäßen Berufungen an die Vollversammlung (Ablehnung eines Aufnahmegesuches, Ausschluss) und alle ihr zugewiesenen Entschlüsse und Anträge, die vom Vorstand nicht allein getroffen werden können oder die er ohne Vollversammlung nicht treffen will.

(9) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe durch Vertreter oder Bevollmächtigte ist nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf oder Handheben, wenn nicht der Vorstand geheime Abstimmung anordnet oder ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

(10) Über die Beschlüsse der Vollversammlung errichte der Schriftführer ein Protokoll, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und bei der nächsten Vollversammlung zu verlesen ist.

#### **§8**

Alle Medien und Geräte für Lehr- und Lernzwecke, die vom Verein für die LFR angeschafft wurden, gehen in das Eigentum des Schulträgers über.

#### **§9**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen erfolgen in den Mitteilungsblättern der folgenden Gemeinden: Oberderdingen, Kürnbach, Sulzfeld, Sternenfels, Kraichtal und Zaisenhausen, sowie auf der Homepage des Fördervereins.